Zeitschrift: Kinema

**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

**Band:** 8 (1918)

Heft: 27

Rubrik: [Impressum]

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des "Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes" (S. L. V.)

Organe reconnu obligatoire de "l'Association Cinématographique Suisse"

### Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.— Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 35.—

Die viergesp. Petitzeile 75 Rp.

Insertionspreis:

Eigentum & Verlag der Zeitungsgesellschaft A.-G. Annoncen- & Abonnements-Verwaltung : "ESCO" A.-G., Publizitäts-, Verlags- & Handelsgesellschaft, Zürich l Redaktion und Administration: Gerberg. 8. Telef. "Selnau" 5280 Zahlungen für Inserate und Abonnements nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069

Erscheint jeden Samstag Parait le samedi

Paul E. Eckel, Zürich, Emil Schäter, Zürich, Edmond Bohy, Lausanne (f. d. französ. Teil). Verantwortl. Chefredaktor: Direktor Emil Schäfer, Zürich I

# Verbands-Nachrichten.

In der Angelegenheit betr. die Betriebeinschränkun: gen ist schon bei Anlag der Veröffentlichung des Protokolles über die lette Vorstandssitzung darauf hingewiesen worden, daß zur Zeit einzig durch gut eingeleitete Aftionen der einzelnen Kino-Zentren, unterstützt durch die betr. Kantonsregierungen, Milderungen erreicht werden fönn= ten. Die von den Zürcher-Lichtspieltheatern an das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement gerichtete Eingabe hatte insofern Erfolg, als ihnen doch wenigstens der Samstag-Nachmittag freigegeben wurde. Geftütt darauf haben am 25. Juni auch die Berner=Lichtspieltheaterbe= sitzer an das Volkswirtschaftsbepartement ein gleiches Begehren gestellt. Die Eingabe der Berner hat folgenden Wortlaut.

An das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement

Bern.

Im Bundesratsbeschluß vom 12. April d. Js. betreffend Laden= und Wirtschaftsschluß sowie Ein= schränkung des Betriebes von Vergnügungs-Ctablissementen ist Ihr Departement ermächtigt worden, in Würdigung besonderer Verhältnisse und nach Unhörung der betreffenden Kantonsregierungen gewisse Ausnahmen zu gestatten.

Hierauf gestützt beehren sich die Lichtspielthelater= Besitzer der Stadt und des Kantons Bern, an Sie das ergebene Gesuch zu richten, es möchte ihnen der Betrieb ihrer Etablissemente jeweilen auch an Sams= tagen nachmittags gestattet werden.

Bur Begründung führen die Gesuchsteller furz folgendes an: Schon in verschiedenen an Ihr Departement gerichteten Gingaben wurde darauf hingewie= sen, daß kein anderes Gewerbe durch die von den Be= hörden verfügten Betriebseinschränkungen so hart betroffen wurde wie die Kino=Besitzer. Die Spielzeit ist um volle zwei Drittel verkürzt worden, denn nicht nur müssen die Lichtspieltheater während drei Tagen in der Woche gänzlich geschlossen bleiben, sondern es wurden überdies noch die Nachmittags=Vorstellungen verboten. Die Folge davon ist, daß jest die Lichtspiel= theater=Besitzer ihr Auskommen fast nicht mehr sin= den können. Es ist deshalb wohl verständlich, wenn sie sich bemithen, wo immer die Möglichkeit sich bietet, ihre, Situation etwas zu verbessern.

Eine folche Gelegenheit glauben nun die berni= schen Lichtspieltheater darin zu finden, wenn ihnen erlaubt würde, an den beinahe überall freigegebenen Samstag Nachmittagen zu spielen. Der Samstag Nachmittag gestaltet sich jetzt fast zu einem Sonntag und die Lichtspieltheater=Besitzer hätten, wenn ihnen gestattet würde, ihre Etablissemente an diesen Nachmittagen dem Publikum zu öffnen, Gelegenheit, einen fleinen Teil von dem ihnen durch die Betriebsein= schränkungen verursachten großen Einnahmenausfall einzuholen. Und zwar könnte dies geschehen, ohne daß der Zweck, der durch die behördlichen Magnah= men zu erreichen gesucht wird, beeinträchtigt würde.

Wie den Gesuchstellern bekannt ist, wurde auf